Marfan-Syndrom und Grad der Behinderung (GdB)

Für das Marfan-Syndrom gibt es derzeit keinen automatisch festgelegten Wert über den Grad der Behinderung. Dieser ist abhängig von dem Schweregrad, den Symptomen und den individuellen Beeinträchtigungen.

Das Marfan-Syndrom ist in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen nicht explizit aufgeführt, könnte aber mit einer mittelschweren Muskelerkrankung und einer Herzerkrankung verglichen werden.

Wird ein Antrag zur Feststellung des GdB gestellt, sollte man sich im Vorfeld überlegen, wo die persönlichen Einschränkungen sind.

Wer einen Antrag stellt, sollte sich als allererstes mit seinen behandelnden Ärzten abstimmen und die Antragstellung besprechen. Es ist davon auszugehen, dass das Antragsverfahren recht lange dauern kann. Möglicherweise muss man Widerspruch einlegen oder auch klagen. Es gibt einige Sozialverbände (SoVD, VdK, Paritätischer...), die bei der Beantragung und bei den Widersprüchen/ Klagen helfen. Kurz vor dem Klageverfahren bekommt der Kläger ggf. einen Vorschlag unterbreitet, aber in der Regel wird in den Klageverfahren vorwiegend für die klagende Person positiv entschieden. Die Chancen stehen also gut.

Führen Sie alle vorliegenden Beschwerden und Einschränkungen auf. Neben den marfantypischen Einschränkungen aus den Bereichen Herz, Auge und Bewegungsapparat fließen auch psychische Beeinträchtigungen in die Bewertung ein. Einige Beispiele finden Sie hier:

- Schlafstörungen
- Sehstörungen/ Augenmigräne/ Sehbehinderung
- Angststörungen/ Zukunftsängste/ finanzielle Sorgen
- Zusätzliche Belastung durch ebenfalls betroffene Familienangehörige
- Ungewollte Kinderlosigkeit
- Müdigkeit/ Erschöpfung/ Überlastung
- Belastungseinschränkungen
- Aneurysmen
- Chronische Schmerzen
- Schwindel/ Drehschwindel uvm.

Infos und Anhaltspunkte zur Einordnung des GdB stellt folgende Homepage zur Verfügung:

http://www.versorgungsmedizinische-grundsätze.de/

/ S. Wessels (09/2017)